



Inhalt:

- 59 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt vom 28. März 2003, Sg. 51 Az. 172.1 zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerkes durch die Firma IN Energie AG & Co. KG
- 60 Sicherheit auch für die fleißigen Helfer in Haus und Garten; Haushaltshilfen jetzt zur gesetzlichen Unfallversicherung anmelden – hohe Dunkelziffer (Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband)
- 61 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Sparkasse Eichstätt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 59 **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt vom 28. März 2003, Sg. 51 Az. 172.1 zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerkes durch die Firma IN Energie AG & Co. KG vertreten durch die Firma IN Energie AG, Ingolstädter Straße 148, 85049 Ingolstadt**

Mit Bescheid vom 28. März 2003, Sg. 51 Az. 172.1 erteilte das Landratsamt Eichstätt der Firma IN Energie AG & Co. KG vertreten durch die Firma IN Energie AG, Ingolstadt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerkes auf dem Betriebsgrundstück Fl.Nrn. 2085/19, 2085/76 der Gemarkung Demling (Interpark).

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21 a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekannt gemacht.

1. Gegenstand der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG

Die Firma IN Energie AG & Co. KG vertreten durch die Firma IN Energie AG, Ingolstädter Straße 148 in 85049 Ingolstadt erhält nach näherer Bestimmung der Nr. I.2 und unter den Auflagen und Bedingungen der Nr. II. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines

**Biomasse-Heizkraftwerkes
(max. Feuerungswärmeleistung 49,99 MW)**

auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2085/19, 2085/76 der Gemarkung Demling (Interpark).

Diese Genehmigung umfasst **nicht** die Erlaubnis nach § 13 Betriebsicherheitsverordnung für die Errichtung und den Betrieb der Dampfkesselanlage. Somit ist die Errichtung und der Betrieb der Dampfkesselanlage mit Rauchgasreinigung sowie deren Anlageteilen auf Grund der vorliegenden Genehmigung nicht zulässig.

Die Erlaubnis ist gemäß § 13 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung schriftlich unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu beantragen. Die verfahrensrechtliche Abwicklung ist mit dem Gewerbeaufsichtsamt München-Land und der Genehmigungsbehörde frühzeitig abzustimmen.

2. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die unter Punkt I.2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 28. März 2003 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

3. Eingeschlossene Entscheidung n

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung nach Art. 62 BayBO ein.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30 oder Postfach 20 05 43, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen fünf Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag, 07. April 2003 bis einschließlich Dienstag, 22. April 2003** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Gemeinde Großmehring**, Marienplatz 7, 85098 Großmehring, I. Stock, Zimmer-Nr. 8 (Mo.- Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr, Mo. 15.30 - 17.00 Uhr, Do. 15.30 - 17.30 Uhr).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid sowohl gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben als auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 51, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Mittwoch, 23.04.2003 bis einschließlich Donnerstag, 22.05.2003).

Eichstätt, den 03.04.2003

gez. J a n s e n , Oberregierungsrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband München

**60 Sicherheit auch für die fleißigen Helfer in Haus und Garten
Haushaltshilfen jetzt zur gesetzlichen Unfallversicherung anmelden – hohe Dunkelziffer**

Wer eine Haushaltshilfe beschäftigt, ist per Gesetz verpflichtet, seine „Perle“ zur gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden. Wer die Anmeldung versäumt, tut sich damit keinen Gefallen, sondern riskiert ein bis zu 2.500 Euro hohes Bußgeld. Darauf weist der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) anlässlich des jetzt in vielen Haushalten anstehenden Frühjahrsputztes hin, für den sich viele Haushalte eine Hilfe „leisten“.

Stürzt diese Hilfe zum Beispiel beim Aufhängen feuchter Gardinen von der Leiter oder rutscht auf nassen Badezimmerfliesen aus, können dem Arbeitgeber schnell einige hundert Euro an Kosten für Arzt- oder Krankenhausbehandlungen entstehen. Diese Kosten übernimmt für die versicherte Haushaltshilfe der Bayer. GUVV. Er ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Haushaltshilfen, Gartenhelfer und Kindermädchen in Bayern mit Ausnahme der Landeshauptstadt München, die eine eigene Unfallkasse hat. Die Versicherung seiner Hilfe kostet den Arbeitgeber, je nach Wochenarbeitszeit, pro Jahr 43 oder 86 Euro.

Hohe Dunkelziffer

„Leistung und Gegenleistung stehen bei dieser Versicherung in einem guten Verhältnis. Vor einigen Jahren etwa stürzte ein Gartenhelfer beim Obstbaumschnitt so unglücklich auf einen Jägerzaun, dass er querschnittgelähmt blieb. „Wir konnten hier zusätzlich zur medizinischen Versorgung und der Zahlung einer Rente auch durch Unterstützung beim behindertengerechten Umbau des

Wohnhauses das Leid wenigstens etwas lindern“, umreißt GUVV-Geschäftsführer Dr. Hans-Christian Titze die Bandbreite der Versicherungsleistungen.

Unverständlich ist deshalb auch die hohe Dunkelziffer nicht angemeldeter Haushaltshilfen. Beim Bayer. GUVV sind derzeit rund 30.000 Haushaltshilfen angemeldet. Weit mehr arbeiten aber tatsächlich zwischen Nordfranken und Tegernsee als Haushaltshilfen, Gartenhelfer oder Kindermädchen.

Übrigens: Eine private Unfallversicherung oder etwa die Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers greifen bei Unfällen von Hausangestellten nicht. Und: Bei der Anmeldung muss der Name der Haushaltshilfe nicht angegeben werden; sie bleibt anonym.

Weitere Informationen gibt es beim Bayer. GUVV unter der Tel.-Nr. 0 89/3 60 93-4 32 oder unter www.bayerguvv.de. Haushaltshilfen können hier auch gleich angemeldet werden.

Ansprechpartnerin für Ihre Fragen zu dieser Presseinformation: Ulrike Renner-Helfmann, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel: 089/3 60 93-119, Fax: 089/3 60 93-379.

Sparkasse Eichstätt

61 Aufgebot von Sparkassenbüchern

Gemäß Art. 36 AGBGB ergeht hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller an den Inhaber des jeweiligen Sparkassenbuches die Aufforderung, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: Sparbuchnummer:

Margrag Theo 2227825

Eichstätt, 31. März 2003

Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt
B ö t s c h H o l l w e c k